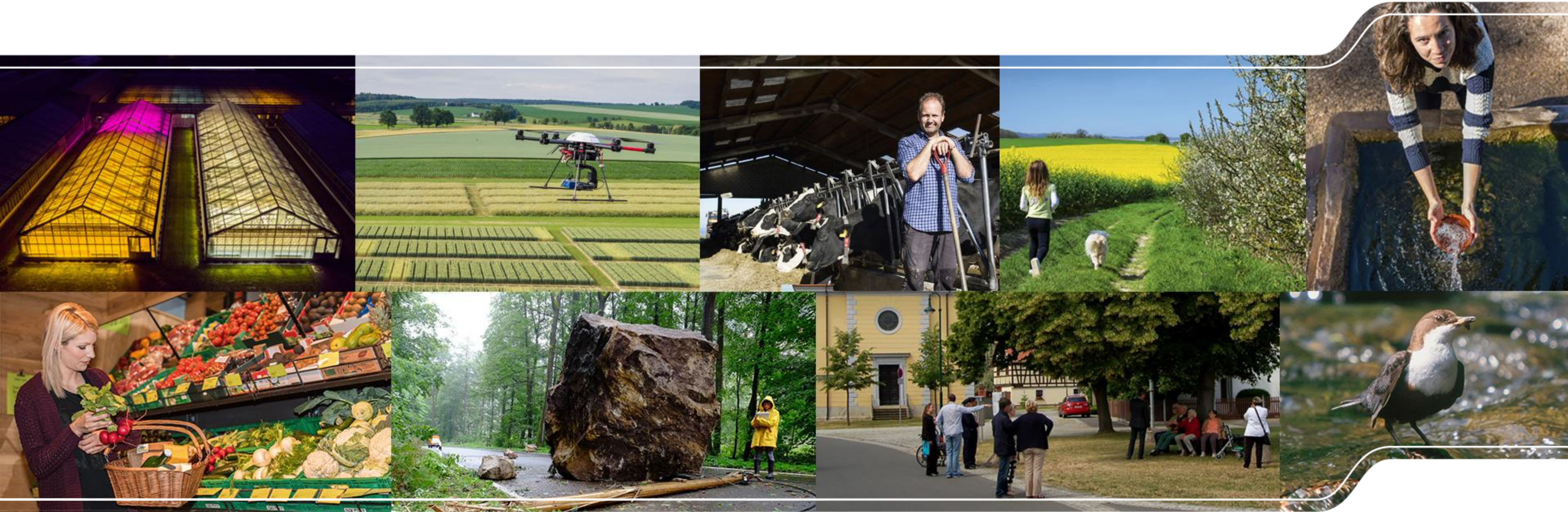


# Konditionalität 2026



# Konditionalität 2026

## I Übersicht

- I Rückblick 2025 und Hinweise
- I Änderungen in 2026

# Konditionalität – Rückblick 2025

## Änderung der Berechnung bei Wiederholungsverstößen

- I alte Regelung:
  - I grundsätzlich galt, dass im Wiederholungsfall der anzuwendende Regelkürzungssatz 10 % beträgt
- I **ab 2025:**
  - I bei einem erstmalig wiederholten, fahrlässig begangenen Verstoß
    - I wird die festgestellte Kürzung des fahrlässigen Erstverstoßes mit dem sich aus der Verstoßbewertung ergebenden Kürzungssatz des ersten Wiederholungsverstoßes addiert
      - Beispiel:
        - in 2025 bei GLÖZ 7 (Fruchtfolge) leichter Verstoß (1 %) → 1. Wiederholungsverstoß
        - in 2024 bei GLÖZ 7 (Fruchtfolge) mittlerer Verstoß (3 %)
        - Berechnung: 1 % (aus 2025) + 3 % (aus 2024) = 4 % (statt der bisherigen Regelbewertung von 10 %)

## Kontrollergebnisse soziale Konditionalität 2025

- I für 2025 noch keine vollstreckbaren Entscheidungen ergangen (Fehlmeldungen)
  - gilt seit 2025 für alle Begünstigten mit beantragten Zahlungen aus der aktuellen Förderperiode
  - keine eigenen Kontrollen von Agrarseite
  - Übernahme der Kontrollergebnisse

# Konditionalität – Rückblick 2025

## Kontrollen/Verstöße in Sachsen in 2025

IST 2025 Konditionalität, Stand		Anzahl Betriebe gewählt	Anzahl Kontrollen	Anzahl Betriebe mit Verstößen Stand 15.01.2025 Nur Betriebe über 10 ha					Vorjahr 2024 Stand
GAB	Rechtsakt	RIA	RIA	Fahrlässig	WDH	Vorsatz	Gesamt	% von Betr	
GAB 1	Phosphat	54	56	6			6	11,1%	7,6%
GAB 2	Nitrat	54	57	20			20	37,0%	24,1%
GAB 3	Vogelschutz	54	56				0	-	-
GAB 4	FFH	54	56			1	1	1,9%	-
GAB 5	Lebensmittel	38	41	3	1		4	10,5%	6,9%
GAB 5	Futtermittel	34	32				0	-	-
GAB 7 und 8	Pflanzenschutz	54	55	5			5	9,3%	3,8%
GAB 9	TS Kälber	21	22	1			1	4,8%	7,4%
GAB 10	TS Schweine	5	5				0	-	28,6%
GAB 11	TS Nutztiere	38	38	3		1	4	10,5%	15,0%
GLÖZ VOK	GLÖZ	54	56	3			3	5,6%	1,3%
GLÖZ Winter	GLÖZ	41	41				0	-	4,0%
GLÖZ VWK	GLÖZ	7184	7184	66	12	0	78	1,1%	2,0%

Stand: 19.02.2026, LfULG, Ref. 32, Esther Szidat

## Verstöße Nitrat-Richtlinie 2025 im FBZ Nossen

- | PK 05 – Lagerraumkapazität für Dung nicht ausreichend
- | PK 06 – Undichte, nicht standsichere Behälter für Jauche/Gülle/Silagesickersaft (JGS)
- | PK 09 – Ab- und Überlaufen von Lagergut (JGS)
- | PK 07 – Bodenplatte der ortsfesten Festmistlagerstätte nicht dicht, nicht seitlich eingefasst
- | PK 08 – JGS nicht ordnungsgemäß gesammelt/aufgefangen

# Konditionalität – Rückblick 2025

## Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

- Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

- flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
- standsicher
- widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische, chemische Einflüsse
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

- Anforderungen an Lagerstätten für Festmist und Siliergut (einschließlich feste Gärrückstände)

- flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
- dichte seitliche Aufkantung
- vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

✦ Landwirtschaft	
Pflanzenbau	▼
Düngung	▼
Rechtliche Regelungen	▼
Düngeverordnung/Düngegesetz	▼
✦ Umsetzung der Düngeverordnung und Sächsische Düngeverordnung	
✦ Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Nitrataustragsminderung	

## Umsetzungshinweise Düngeverordnung

### Aktuelle Informationen zu düngerechtlichen Vorgaben in Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 24.10.2025 und zur Klarstellung des Begriffs »Gefrorener Boden«

Der Vollzug der zusätzlichen abweichenden düngerechtlichen Anforderungen nach § 13a Absatz 2 DüV sowie § 2 SächsDüReVO in den sächsischen Nitratgebieten (»Rote Gebiete«) ist **bis auf weiteres ausgesetzt**. Die zusätzlichen Vorgaben werden bis auf weiteres nicht kontrolliert und sanktioniert.

Ein Boden, der am Morgen durch Temperaturen unter dem Gefrierpunkt tragfähig ist und im Tagesverlauf vollständig auftaut und aufnahmefähig wird, fällt **nicht** unter den Begriff »**gefrorener Boden**« im Sinne des §5 Absatz 1 DüV.

Die davon betroffenen Fachinformationen **werden zeitnah überarbeitet und bereitgestellt**.

☒ [Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung \(DüV\) im Freistaat Sachsen](#)  
(\* .pdf, 0,10 MB)

Informationen des LfULG auf Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 02.02.2026

Informationen unter: [www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html)

## Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- I LfULG hat mit sofortiger Wirkung den **Vollzug** der zusätzlichen düngerechtlichen Auflagen in den nitratbelasteten Gebieten (Rote Gebiete) **ausgesetzt**
  - I d. h. Kontrolle und Sanktionierung der spezifischen Auflagen sind gemäß § 13a DüV vorerst eingestellt
- I aber: SächsDüReVO wurde formal nicht aufgehoben
- I **Der Vollzug der übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung ist davon nicht betroffen!!!**

### Grundsatz:

#### I Fruchtwechsel auf der Fläche:

- jede Fläche muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden

#### I Fruchtwechsel auf Betriebsebene:

- auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen **oder**  
Anbau einer Zwischenfrucht / Untersaat bei wiederholten Anbau der gleichen Hauptkultur

#### I Hauptkultur ist die Kultur, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli am längsten auf Fläche steht

#### I Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen und auch bei Bewirtschafterwechsel

# Konditionalität 2026

## neu: **GLÖZ 1** (Erhaltung von Dauergrünland – DGL)

- I Ersatzflächen für Dauergrünland dürfen nicht durch andere Betriebsinhaber angelegt/gestellt werden, wenn diese entweder:
  - Ökobetrieb im Ganzen nach der VO (EU) 2018/848 zertifiziert oder sich in Umstellung befindet oder
  - kleiner Betrieb, welcher bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaftet
  - maßgeblich dafür, ob einer der vorgenannten Betriebe vorliegt ist, wie sich der Betrieb am Tag des Schlusstermins für die Einreichung des Sammelantrages darstellt, der auf die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt

Ansprechpartner für DGL: Herr Stefan Paetzke, Tel.: 035242 / 631 - 3563

# Konditionalität 2026

neu: **GLÖZ 2** (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

- | geschädigte Dauergrünlandnarbe in Feuchtgebieten und Mooren kann nunmehr – **vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung** – erneuert werden
- | dafür nicht wendende Bodenbearbeitung, etwa mit Grubber oder Fräse, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig
- | Pflügen ist nicht erlaubt
- | Einsaat hat zeitnah nach der Bodenbearbeitung zu erfolgen
- | betroffene Fläche behält ihren Status als Dauergrünland
- | Genehmigung bei FBZ/ISS beantragen
  - Belange des Natur- und Klimaschutzes dürfen nicht entgegenstehen
  - Bodenbearbeitung darf ausschließlich der Erneuerung der geschädigten Dauergrünlandnarbe dienen

neu: **GLÖZ 6** (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

I **Mindestbodenbedeckung**: zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenden Krankheitserreger sind ab dem Antragsjahr 2026 Ackerflächen, auf denen:

- Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur angebaut werden,

nach Ernte im Antragsjahr 2026 von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung ausgenommen, sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich Zwischenfrucht) angebaut wird

- gilt nur in Gebieten, für die eine Bedrohung oder ein Befall durch Schilf-Glasflügelzikade durch die zuständige Stelle des betreffenden Landes amtlich festgestellt wird (LfULG, Referat 73 – Pflanzenschutz)
- diese Flächen werden nicht in die Berechnung der Ackerfläche, auf denen 80 % der Mindestbodenbedeckung einzuhalten sind, einbezogen

# Konditionalität 2026

neu: **GLÖZ 6** (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

- I **„Brachen“**: bisherige Vorschriften zu Maßnahmen und Verboten auf nichtproduktiven Acker- und Dauergrünlandflächen wurden vereinfacht und gestrafft
  - keine Vorgaben zur Anlage der „normalen“ Brachen bezüglich Pflanzenarten
- I grundsätzlich gilt aber weiterhin für brachliegende und stillgelegte Ackerflächen
  - **vom 1. April bis 15. August Aufwuchs nicht mähen** bzw. Aufwuchs **nicht zerkleinern**, keine Bodenbearbeitung (= Feldvogelschutzzeitraum; Sperrzeit) – (Anforderung gilt auch für brachliegende Grünlandflächen)
- I Bearbeitungs- und Nutzungsverbote beschränken sich künftig auf das zum Schutz von Gelegen und zur Aufzucht von Feld- und Wiesenvögeln unbedingt Erforderliche
- I begrenzte Ausnahmen und Privilegierungen gelten für die Durchführung freiwilliger Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Ökoregelungen (ÖR), AUKM oder sonstige Maßnahmen wie Lerchenfenster

# Konditionalität 2026

neu: **GLÖZ 7** (Fruchtfolge auf Ackerland)

- I alle Mischkulturen mit Mais zählen ab Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei ÖR 2 bereits ab Antragsjahr 2025)
- I nach VO (EU) 2025/2649 sind Betriebe mit bis zu 30 Hektar LN von Kontrollen und Sanktionen nach GLÖZ 7 ausgenommen

# Konditionalität 2026

neu: GAB 7 und 8 („Pflanzenschutz“)

- I ab 1. Januar 2026 erweiterte Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 10. März 2023
- I in 2026 noch schriftliche Aufzeichnungen der Anwendung von PSM ausreichend, aber elektronische Aufzeichnungen werden empfohlen
- I Aufzeichnungen müssen unverzüglich (14 Tage) nach der Anwendung eines PSM erfolgen
- I ab 1. Januar 2027 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung in einem maschinenlesbaren Format
- I Kontrolle der PSM-Aufzeichnungen des aktuellen Jahres!! (Fachrecht als auch Konditionalität)

# Konditionalität 2026

neu: erweiterte Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

- | Name des Anwenders (bei Azubi zusätzlich Ausbilder)
- | **Art der Verwendung** (z. B. Agrarfläche, geschlossener Raum, Saat- oder Pflanzgutbehandlung)
- | verwendete Pflanzenschutzmittel (genaue Bezeichnung) und **Zulassungsnummer**
- | Zeitpunkt der Verwendung (Datum und ggf. **Startzeitpunkt** (Uhrzeit))
- | Aufwandmenge (kg/ha, l/ha)
- | Größe oder Umfang der behandelte Fläche/ Einheit/ Einrichtung und deren **Lage** (geodatenbasierter Standort; Flächenbezeichnung aus dem Sammelantrag wie Feldblock, InVeKoS-Schlagbezeichnung; Nummer des Lagers/Gewächshauses)
- | Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung nach **EPPO-Code** und **Entwicklungsstadium der Kulturpflanze gemäß der BBCH-Monografie**, wenn die Anwendung auf bestimmte Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium eine Rolle spielt

# Konditionalität 2026

**neu:** erweiterte Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

## EPPO-Code – Was ist das?

- eine (international) eindeutige Bezeichnung der Kulturpflanze
- besteht aus einer fünfstelligen Buchstabenkombination (z. B. Winterweichweizen: TRZAW)

Link für EPPO-Kultur-Code:

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm:kulturen.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm:kulturen.html)

## BBCH-Entwicklungsstadium der Kulturpflanze

Beschreibung der BBCH-Stadien unter dem Link:

<https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbchepaperde/page.pdf>

# Konditionalität 2026

neu: erweiterte Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

I kostenfreie Online-Webanwendung zur elektronischen Dokumentation der PSM-Anwendungen:

- **PSM-DOK** (von Rheinland-Pfalz erstellt; auch für Betriebe mit Sitz in Sachsen nutzbar)
- Link: [www.psm-dok.de](http://www.psm-dok.de) und [www.psmdok.de](http://www.psmdok.de)
- seit 9. Januar 2026 steht Programm für Sachsen zur Verfügung

I Programm PSM-DOK:

- gut geeignet für kleine Betriebe ohne Schlagkartei
- die Daten bleiben im Betrieb
- wenige Plausibilitätsprüfungen

# Konditionalität 2026

neu: erweiterte Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

## I Ansprechpartner im FBZ Nossen Tel.: 035242 / 631 + Durchwahl

➤ Ingo Walther - 3548

➤ Lydia Beger - 3549

## I für Obst- und Gartenbau:

➤ Kerstin Kiffer - 3545

➤ Christian Sievers - 3544

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE

